



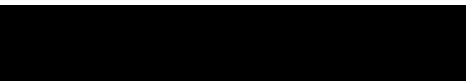
Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 16. April 2026
Seite 1 von 8

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

-per Beteiligung NRW-

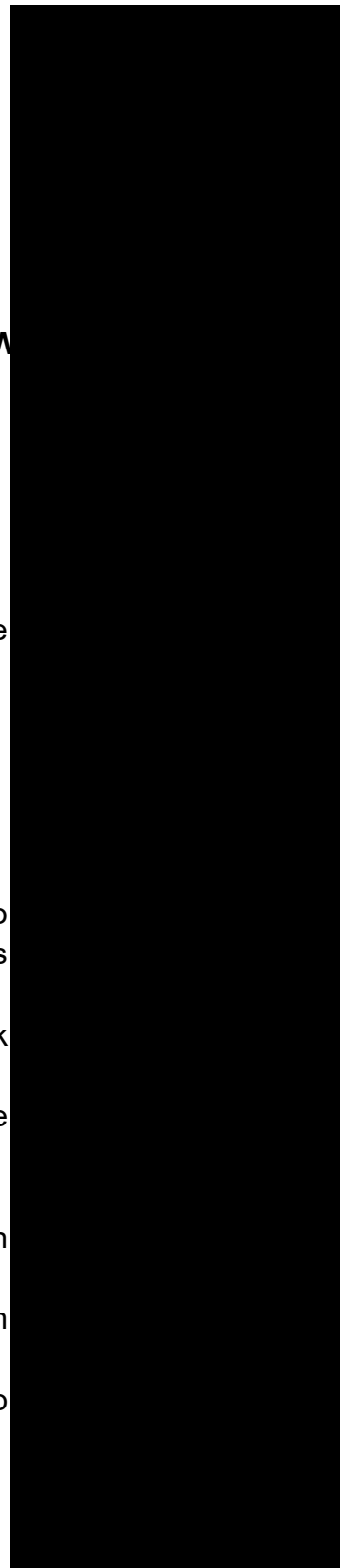
**Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
hier: 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen**



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der 2. Beteiligung wurden folgende Dezernate der Bezirksregierung Köln beteiligt:

- Dezernat 25 Verkehr, Energieleitungen
- Dezernat 31 Kommunalaufsicht, Katasterwesen
- Dezernat 32 Regionalentwicklung, Braunkohle
- Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Dezernat 34 EU-Förderung- Europäischer Sozialfonds und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, regionale Wirtschaftsförderung, INTERREG
- Dezernat 35 Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmale Angelegenheiten sowie -förderung
- Dezernat 37 Förderung des Strukturwandels im Rheinischen Revier
- Dezernat 51 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
- Dezernat 52 Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –
- Dezernat 53 Immissionsschutz -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-, Koordinierung Regional- Initiative Wind
- Dezernat 54 A / B Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -





Sofern eine Stellungnahme abgegeben wurde, sind sie nachfolgend aufgeführt:

Dezernat 25 Verkehr, Energieleitungen

Seitens des Dezernates 25 bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme.

Bei der 1. Beteiligung wurde unsererseits am 25.06.2025 um Aufnahme der u.a. Anmerkung in den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW gebeten. In den bei der jetzigen 2. Beteiligung vorgelegten Unterlagen hat die Anmerkung keine Berücksichtigung gefunden.

Daher wird die Anmerkung erneut vorgetragen und um deren Aufnahme in den LEP gebeten.

Anmerkung:

Zum Punkt „8.1-1 Grundsatz“ wird um Aufnahme des folgenden Zusatzes gebeten:

„... Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll auch der Erhalt und die Bewahrung der klassifizierten und anderer bedeutsamer verkehrsverbindenden Straßen sein, um den Ansprüchen an das Militärstraßengrundnetz zu entsprechen.“

Dezernat 32 Regionalentwicklung, Braunkohle

Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Die Streichung der Notwendigkeit einer übergemeindlichen Abstimmung in Ausnahme 3 Spiegelstrich wird als praxisnahe und umsetzungsorientierte Anapssung begrüßt. Auch die weiteren Klarstellungen und Anpassungen in den Erläuterungen werden im Sinne einer einheitlichen Auslegung begrüßt.

Zu Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die Klarstellung in den Erläuterungen, insb. zur Mitversorgung eines anderen Ortsteils werden begrüßt.



Zu Grundsatz 6.1-2

Es wird begrüßt, dass durch die Änderungen der kooperative Charakter der gemeinsamen Aufgabe „Flächensparen“ hervorgehoben und zugleich die regionale Verantwortung für deren Umsetzung betont wird.

Zu Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Ein eigener Grundsatz um von den Vorgaben des Ziel 6.3-3 abzuweichen scheint nicht zwingend erforderlich. Nach hiesiger Auffassung kann die Landesplanungsbehörde bereits auf Grundlage der bestehenden Rechtslage (§6 Abs. 2 ROG und § 16 LPIG NRW) im Einzelfall von Ziel 6.3-3 abweichen, wenn entsprechenden Voraussetzungen (Grundzüge der Planung nicht berührt und raumordnerisch vertretbar) erfüllt sind.

Zu Ziel 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Eine Erweiterung der planerischen Gestaltungsspielräume innerhalb der Tagebaufolgelandschaften wird begrüßt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, entsprechende Vorhaben künftig rechtssicher umsetzen zu können.

Hinsichtlich der Formulierung „ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne (...)“ im ersten und zweiten Absatz des Ziels besteht Unklarheit welche planerischen Voraussetzungen hiermit impliziert sind. Die Formulierung kann zum einen so verstanden werden, dass nur solche naturverträglichen Erholungsnutzungen sowie Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gemeint sind, die in den Erläuterungskarten zu den Braunkohlenplänen dargestellt sind. Die Braunkohlenpläne selbst enthalten keine entsprechenden zeichnerischen Festlegungen zu derartigen Nutzungen. Zum anderen könnte gemeint sein, dass eine Vereinbarkeit mit den rechtsverbindlichen Vorgaben der Braunkohlenpläne grundsätzliche Voraussetzung für jegliche Entwicklung ist. Es wird eine Klarstellung in den Erläuterungen angeregt.

Darüber hinaus wird angeregt, den neu eingeführten Begriff der „naturverträglichen Erholungsnutzungen“ gegenüber den bislang verwendeten



Begrifflichkeiten „überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ (vgl. Ziel 6.6-2) sowie bauliche Nutzungen, die einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind (vgl. Ziel 2-3) klarer abzugrenzen.

In Bezug auf die vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten von Ziel 6.3-3 für die Festlegung der Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Regelung für die Tagesanlagen des Tagebaus Hambach aufgrund des bereits durchgeführten Zielabweichungsverfahrens nicht als erforderlich angesehen wird.

Zu Ziel 6.5-2: Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Mit Blick auf ergangene Urteile zur bisherigen Nahversorgerausnahme (Urteile des OVG NRW vom 26. Februar 2020 und vom 24. April 2023), sowie mit Blick auf die praktische Umsetzung, wird angeregt die im zweiten Spiegelstrich der neu eingeführten zweiten Nahversorgerausnahme verwendeten Begriffe:

„innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen [...] oder direkt angrenzend [...]“

in der Zielerläuterung näher zu bestimmen. Die o.g. Urteile haben gezeigt, dass ein Verweis auf den Einzelhandelserlass allein für die Rechtswirksamkeit nicht ausreichend ist.

Zu Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die vorgenommenen Ergänzungen in der Ausnahmeregelung der Inanspruchnahme der BSN und den dazugehörigen Erläuterungen werden begrüßt.

Zu Grundsatz 7.2-4: Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die größere Flexibilität für eine angemessene Berücksichtigung des Einzelfalls im Rahmen der Alternativenprüfung bei der Inanspruchnahme von BSN wird begrüßt. In diesem Zuge wird nach hiesiger Auffassung nach in



den Erläuterungen auf S. 92 die artenschutzrechtliche Anforderung an die zukünftigen Planungen zu restriktiv formuliert:

„Besonders geschützte Arten, ihre Lebensstätten sowie Wander- und Ausbreitungsräume sind vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Maßnahmen sind so auszugestalten, dass Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote vermieden werden.“

Auf regionalplanerischer Ebene kann auf Grundlage der vorliegenden Daten kein umfassender Ausschluss dieser Punkte erfolgen, da erst im nachgelagerten Planverfahren das endgültige Ausmaß der möglichen Beeinträchtigungen bekannt ist. Da wir keine eigenen Erhebungen vornehmen können, überprüfen wir ausschließlich die vorliegenden Daten. Zu Wander- und Ausbreitungsräumen finden sich häufig keine Aussagen wider. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde Köln würde die folgende Aussage ausreichen, um die Belange der Regionalplanung abzubilden:

„Maßnahmen sind so auszugestalten, dass Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote und Beeinträchtigungen verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten vermieden werden.“

Zudem bitten wir den Satz auf S. 93: *„Letztlich sollten Querungen großflächiger BSN in der Regel vermieden werden. Liegt keine Alternative vor, soll eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme zugelassen werden, wenn diese einen großflächigen BSN quert.“* zu streichen.

Planerische Entscheidungen sollten unsere Auffassung nach auf Grundlage der konkret vorliegenden Bedeutung getroffen werden, um dem Einzelfall gerecht zu werden.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass bezüglich den Bestrebungen geplante Maßnahmen mit vorhandener Infrastruktur zu bündeln (auf S. 93 vorangegangener Absatz sowie beim Grundsatz 7.2-3 „Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen“ auf S. 125) in Bezug auf eine Bündelung mit vorhandener Infrastruktur der Energieversorgung dem aktuellen politischen Diskurs in Bezug auf Sicherheitskonzepte gegenüber dem zivilen Schutz sowie der Landes- und Bündnisverteidigung widersprechen könnte. Aus diesen Gründen regen wir eine klarstellende Ergänzung an.

Zu Grundsatz 7.2-7: Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung



Eine Lenkung der Kompensationsverpflichtungen begrüßen wir im Sinne einer ausgewogenen und multifunktionalen Flächennutzung. Diese Aufgabe an die Träger der Regionalplanung und nicht an die Träger der Landschaftsplanung zu übertragen, halten wir nicht für zielführend. Uns liegen nicht im ausreichendem Maß die Daten über Flächenverfügbarkeit, Besitzstrukturen und Kompensationskataster vor, um diese Aufgabe in einer angemessenen Weise erfüllen zu können. Zu dem fällt die verbale Abgrenzung verschiedener Flächen schwer. Aus diesem Grund regen wir folgende Änderungen des Grundsatzes an:

„~~Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden Naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen sollen in Räume gelenkt werden, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen.~~

Die Auswahl geeigneter Flächen soll erfolgt als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen erfolgen.

[...]

~~Maßstabsbedingt erfolgt dies durch textliche Beschreibung z.B. der gemeinten Naturräume, um auch der weitergehenden Konkretisierung~~

S.95

~~durch die Landschaftsplanung nicht vorzugreifen. Dabei sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle umzusetzen.~~

[...]

Erläuterungen:

Die Regionalpläne Träger der Landschaftsplanung sollen hierfür im Sinne einer Angebotsplanung solche Räume identifizieren, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders geeignet sind, ökologische Aufwertungen zu bündeln und funktional miteinander zu verknüpfen, während zugleich an anderer Stelle landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden.

[...]

Bei der Auswahl der Räume sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Ausnahmsweise können darüber hinaus folgende Flächen ~~durch die Regionalplanung~~ als geeignet benannt werden, sofern sie geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.



S. 96

~~Maßstabsbedingt erfolgt die räumliche Konkretisierung in der Regel nicht durch zeichnerische Festlegungen, sondern durch textliche Beschreibungen, etwa beispielsweise unter Bezugnahme auf bestimmte Naturräume, Landschaftsräume oder funktionale Zusammenhänge. Auf diese Weise bleibt der Landschaftsplanung sowie den Zulassungsverfahren ein ausreichender Spielraum für die fachliche Ausgestaltung und Konkretisierung der Maßnahmen. „~~

Zu Ziel 9.2-7: Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Das mit der Zielfestlegung verbundene Anliegen, die Ressourceneffizienz und die Kreislaufwirtschaft zu stärken, wird seitens der ausdrücklich unterstützt. Ebenso wird die Schwierigkeit anerkannt, innerhalb bestehender GIB geeignete Standorte für Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Recyclingbaustoffe zu finden.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bleiben jedoch bei der konkreten Ausgestaltung und praktischen Anwendung noch einige Fragen offen.

Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Recyclingbaustoffe in der Regel eine vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme aufweisen (unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle eines GIB) und überwiegend im Verbund mit Abgrabungsnutzungen betrieben werden. Isolierte Standorte im Freiraum ohne Bezug zu Abgrabungen sind nicht bekannt und werden aufgrund fehlender Infrastruktur sowie im Hinblick auf eine mögliche Zersiedlung des Freiraums kritisch gesehen.

Als Anwendungsvoraussetzung wird die Erstellung eines kreisweiten Konzepts genannt. Dabei bleibt jedoch unklar, wer dieses Konzept erarbeiten soll und welche fachlichen Anforderungen daran zu stellen sind. Nach hiesiger Einschätzung ist die Erstellung eines solchen Konzepts mit erheblichem Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand verbunden. Zudem erscheint fraglich, ob die Beschränkung auf einen oder wenige „Angebotsstandorte“ innerhalb eines Kreises der Tatsache gerecht wird, dass häufig mehrere Abgrabungsunternehmen innerhalb eines Kreises tätig sind, die aus Synergiegründen jeweils eigene Aufbereitungsanlagen innerhalb ihrer Abgrabungen betreiben möchten.



Die vorgesehene Verpflichtung, die Anlagen nach Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die ursprüngliche Freiraumnutzung wiederherzustellen, wird grundsätzlich begrüßt, da sie einer weiteren Zersiedlung entgegenwirkt. Der maßgebliche Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe ist jedoch in der praktischen Umsetzung schwer bestimmbar, da er wesentlich durch den Anlagenbetreiber beeinflusst wird und somit unbestimmt bleibt. Da Betreiber regelmäßig ein Interesse am Fortbetrieb der Anlagen haben, ist nicht sichergestellt, dass der ursprüngliche Freiraumzustand tatsächlich wiederhergestellt wird. Zudem ist die planerische Rücknahme einer GIB-Festlegung mit erheblichem Planungs- und Verwaltungsaufwand verbunden.

Als Alternative wird daher angeregt, das bestehende Ziel 8.3-2 dahingehend anzupassen, dass Abfallbehandlungsanlagen zur Aufbereitung mineralischer Recyclingbaustoffe – analog zur Integration entsprechender Anlagen in Deponiestandorten – auch im Verbund mit Abgrabungsstandorten zulässig sind. In den Erläuterungen könnte ergänzend klargestellt werden, dass dieser Verbund mit der Aufgabe der Abgrabungsnutzung endet und die Anlagen anschließend zurückzubauen sowie die Flächen entsprechend den Rekultivierungszielen wiederherzustellen sind.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde würde eine solche Regelung ebenfalls die mit Ziel 9.2-7 verfolgten Zielsetzungen erfüllen und zugleich deutliche Vorteile in der praktischen Umsetzung bieten.

Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung bestehen keinen Bedenken oder Anregungen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

